

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Wustermark ist in folgende zehn allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

1. **001 OT Buchow-Karpzow**
Wahlraum: **(nicht barrierefrei)**
Versammlungsraum, Parkstraße 9a, 14641 Wustermark
2. **002 OT Elstal 1**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
Heinz Sielmann Oberschule - Aula, Schulstraße 16, 14641 Wustermark
3. **003 OT Elstal 2**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
Heinz Sielmann Oberschule - Cafeteria, Schulstraße 16, 14641 Wustermark
4. **004 OT Elstal 3**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
B.E.F.G. Bildungszentrum Wahlraum 1, Eduard-Scheve-Allee 3 a, 14641 Wustermark
5. **005 OT Elstal 4**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
Jugendclub Elstal, Jesse-Owens-Ring 1, 14641 Wustermark
6. **006 OT Hoppenrade und GT Hoppenrade-Ausbau**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
Bürgerbegegnungsstätte Hoppenrade, Potsdamer Straße 14 b, 14641 Wustermark
7. **007 OT Priort**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
Bürgerbegegnungsstätte Priort, Chaussee 26 f, 14641 Wustermark
8. **008 OT Wustermark 1 und GT Wernitz; GT Dyrotz; GT Dyrotz-Luch**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
Grundschule, Wahlraum 1, Aula Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark
9. **009 OT Wustermark 2**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
Grundschule, Wahlraum 2, Neubau, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark
10. **010 OT Wustermark 3**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
Grundschule, Wahlraum 3, Neubau, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Gemeinde Wustermark bildet folgende Briefwahlbezirke:

1. **9009 Briefwahlbezirk 1** für die Wahlbezirke 002 bis 004 (Elstal 1 bis 3)
2. **9011 Briefwahlbezirk 2** für die Wahlbezirke 001 und 005 bis 007
(Buchow-Karpzow, Elstal 4, Hoppenrade, Priort)
3. **9013 Briefwahlbezirk 3** für die Wahlbezirke 008 bis 010 (Wustermark1 bis 3)

Der Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 15:00 Uhr Grundschule – Altbau, Hamburger Str. 8, 14641 Wustermark OT Wustermark zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wustermark, den 20.01.2025

gez. H. Schreiber
Der Bürgermeister